

Achim Klueß, LAG Berlin-Brandenburg

DGB: 2. Betriebsrätekonferenz Leiharbeit

Workshop 3: Rechtsfragen zu den Manteltarifverträgen, 19.9.2017

Rechtsprechungsübersicht

1. Annahmeverzug?

Vereinbarung im Arbeitsvertrag: 35-Std.-Woche. AG setzt LeihAN in der Woche von Dienstag bis Freitag im Umfang von 36 Std. ein. Kläger will Montag zusätzlich vergütet erhalten. § 4 I MTV-BZA.

BAG, Urteil vom 16. April 2014 – 5 AZR 483/12 – NZA 2014, 1262: Kein Annahmeverzug

2. Einseitige Kürzung des Arbeitszeitkontos in verleihfreien Zeiten? § 4 MTV BZA

a) unzulässig:

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 15 Sa 982/14 (15 Sa 1538/14) –, juris, BB 2015, 829-831 (Vergleich beim BAG): „Der zwischen dem BZA und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB abgeschlossene MTV Zeitarbeit vom 22. Juli 2003 erlaubt es nicht, auf dem Arbeitszeitkonto vorhandene Plusstunden mit Minusstunden zu verrechnen, die sich deswegen ergeben, weil für den Arbeitnehmer keine Einsatzmöglichkeit besteht.“ (Rn 87)

So auch LAG Hessen 28.4.2016 – 9 Sa 1287/15 – (beim BAG Rücknahme der Revision)

Vgl. BAG, Urteil vom 16. April 2014 – 5 AZR 483/12 –, juris Rn 24: „Das Arbeitszeitkonto im Leihverhältnis darf allerdings nicht dazu eingesetzt werden, § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG zu umgehen und das vom Verleiher zu tragende Beschäftigungsrisiko auf den Leiharbeitnehmer abzuwälzen. Regelungen, die es dem Verleiher ermöglichen, in verleihfreien Zeiten einseitig das Arbeitszeitkonto abzubauen, sind unwirksam (wie hier: *Ulber/Ulber AÜG - Basis 2. Aufl. § 11 Rn. 67f.*; *Urban-Crell/Germakowski/Bissels/Hurst AÜG 2. Aufl. § 11 Rn. 45*; weiter - für tarifliche Systeme - *Schüren in Schüren/Hamann AÜG 4. Aufl. § 11 Rn. 112f.*; *aA Mengel in Thüsing AÜG 3. Aufl. § 11 Rn. 43*; vgl. auch die Nachweise zum Streitstand bei *Thüsing/Pötters BB 2012, 317, 318f.*).“

b) zulässig

LAG Hamburg 22.07.2014 – 4 Sa 56/13 – Rn. 45: trotz Zitierung der BAG-Rechtsprechung. Abzug von Stunden sei wirksam, denn der AG zahle das vereinbarte Entgelt stetig weiter.

So wohl LAG Baden-Württemberg 06.03.2012 – 22 Sa 58/11 – Rn. 56 (nachfolgend: BAG, Urteil vom 16. April 2014 – 5 AZR 483/12 – NZA 2014, 1262: Kein Annahmeverzug)

3. Nachtarbeitszuschlag - Anspruchsvoraussetzung

LAG Hessen 24.5.2016 – 4 Sa 1055/15 (BAG 18.8.2017, Az: 10 AZR 578/16)

Leitsatz: „Die Verweisung in § 7.2 des vom Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. geschlossenen Manteltarifvertrages Zeitarbeit auf die beim Entleiher geltende Zuschlagsregelung für Nachtarbeit erfasst **nicht nur die Höhe des Stundensatzes für geleistete Nachtarbeit, sondern auch** die beim Entleiher geltenden weiteren Anspruchsvoraussetzungen (hier: Das Erfordernis einer **mindestens zweistündigen Tätigkeit während der Nachtzeit**). (Rn.34)“

4. Erstattung von Fahrtkosten für Leiharbeitnehmer, Ausschlussfrist § 10 des MTV iGZ-DGB Tarifgemeinschaft

Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 30. Januar 2016 – 5 Sa 1437/15 –, juris, r.k.

Leitsätze

1. Der Leiharbeitnehmer hat grundsätzlich einen aus § 670 BGB analog begründeten Anspruch auf Ersatz der aus dem Einsatz bei verschiedenen Entleihern entstehenden Fahrtkosten, soweit diese die dem Arbeitnehmer für eine Anfahrt zum eigenen Vertragsarbeitgeber überschreiten (so auch LAG Niedersachsen, Urt. v. 20.12.2013, 6 Sa 392/13, juris; LAG Hamm, Urt. v. 30.06.2011, 8 Sa 387/11, juris; LAG Düsseldorf, Urt. v. 30.07.2009, 15 Sa 268/09, juris; LAG Köln, Urt. v. 24.10.2006, 13 Sa 881/06, juris; LAG Köln, Urt. v. 15.11.2002, 4 Sa 692/02, juris; entgegen LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.09.2009, 1 Sa 331/09, juris; dem folgend auch LAG Hamm, Urt. v. 16.07.2008, 2 Sa 1797/07, juris). (Rn.43)

2. Eine Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingung, die einen Anspruch auf Ersatz von Anfahrtskosten zum Einsatzbetrieb pauschal ausschließt und als in dem gezahlten Entgelt enthalten bezeichnet, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. (Rn.66)

5. Arbeitsvertragliche Bezugnahme auf das Tarifwerk des iGZ und der Mitgliedsgewerkschaften des DGB mit Kollisionsregelung – Kündigungsfrist (§ 2 Ziff. 2.2 MTV-iGZ)

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02. März 2016 – 7 Sa 352/15 –, juris (BAG 4 AZR 341/16)

Leitsatz: „Eine arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel auf die Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung, die der Arbeitgeberverband iGZ mit einer oder mehrerer der Gewerkschaften IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG Bau, GdP, EVG abgeschlossen hat oder zukünftig abschließen wird, ist jedenfalls dann nicht gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, wenn sie transparente Kollisionsregelungen enthält. (Rn.50)“

„Da das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien im Kündigungszeitpunkt noch keine vier Wochen bestanden hat, konnte das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von zwei Arbeitstagen gekündigt werden.“ (Rn 76) So § 2 Ziff. 2.2 MTV-iGZ (§ 9.3 MTV BZA: 1 Woche innerhalb der ersten drei Monate)